

**AKTUELLES****BETRIEBSÜBERGANG**

Aufgrund verschiedener Umstände kommt es in unserer Diözese in manchen Regionen zu Betriebsübergängen von kleineren Einrichtungen zu größeren Einheiten (Betriebsübergänge im Sinne von § 613a BGB).

Beispielsweise findet es statt bei Wechsel einer KiTa zum Kreis- oder Orts-Caritasverband oder auch beim Zusammenschluss von mehreren Einrichtungen.

Hierbei gibt es verschiedene rechtliche Grundlagen und Regelungen. Wichtig ist, dass die MAV hierüber **rechtzeitig** durch die Unterrichtung in die Lage versetzt werden, auf das Ob und Wie der Betriebsveränderung reagieren und ggf. Einfluss nehmen zu können.

Des Weiteren muss die MAV **umfassend** informiert werden, damit sie in der Lage ist, mit dem Dienstgeber auf Augenhöhe zu verhandeln. Dazu müssen der MAV alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Mitarbeitervertretungen von betroffenen Einrichtungen sollten sich dringend an die DiAG MAV B wenden, um gemeinsam zu prüfen, welche Beteiligungsrechte sie haben.

**TERMINVORSCHAU 2024****Bereich KiTa****Kurs 24234 am 02.07.2024**

<https://www.caritas-wuerzburg.de/aktuelles/termine/detail/informationstag-fuer-mitarbeitervertretungen-bereich-kindergarten-5/>

**Arbeitsgruppe Arbeitsrecht****11.07. und 13.11.2024****MITGLIEDERVERSAMMLUNG****Montag, 21.10.2024****OFT NACHGEFRAGT****NACHFRAGE ZUM BETRIEBSAUSFLUG**

Bis zu welchem Freibetrag sind die Ausgaben für den Betriebsausflug steuerfrei?

Es gilt ein steuerlicher Freibetrag von 110,00 Euro pro Kopf für die teilnehmende Mitarbeitende. Liegen die Kosten pro Mitarbeitenden über dem Freibetrag, müssten diese als geldwerter Vorteil versteuert werden.

In diesen Betrag fallen alle Kosten inkl. Umsatzsteuer. Die Entscheidung über die Höhe des Betrages liegt beim Dienstgeber – die MAV hat ein Zustimmungsrecht nach MAVO § 36.

**LOHNFORTZAHLUNG NACH KATASTROPHEN**

Arbeitsrechtlich gilt eigentlich: ohne Arbeit kein Lohn. Für Naturkatastrophen wie beispielsweise Hochwasser gibt es aber Ausnahmen. Die regelt der Paragraph 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wer aus persönlichen Gründen seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann, kann zu Hause bleiben und hat in der Regel auch trotzdem weiter Anspruch auf Lohnfortzahlung. Wichtig ist, dem Arbeitgeber auf jeden Fall direkt Bescheid zu geben.

Wenn das eigene Haus betroffen ist von Überschwemmungen und man Stunden und Tage mit Wasser abpumpen und Schlamm beseitigen beschäftigt ist, dann gilt das als persönlicher Unglücksfall und man ist aus sogenannten sittlichen Gründen verhindert, arbeiten zu gehen. Das alles gilt aber nur, wenn im Arbeitsvertrag, im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung gilt tatsächlich aber nur kurz – der Paragraph regelt keinen festen Zeitraum, man kann von einigen wenigen Tagen ausgehen. Wer länger braucht, muss mit dem Arbeitgeber

eine Regelung finden, etwa unbezahlten Urlaub nehmen oder Überstunden abbauen.

Die Lohnfortzahlung gilt übrigens auch nur, wenn man selbst betroffen ist. Wer zum Beispiel Nachbarn oder Freunden helfen möchte und dafür nicht zur Arbeit kommt, hat keinen Anspruch auf eine bezahlte Freistellung.

**In den AVR der Caritas gibt es dazu im Allgemeinen Teil, § 10 Arbeitsbefreiung, Absatz 4 folgende Regelung:**

*(4) Der Dienstgeber kann aus anderen besonderen Anlässen als den in Abs. 2 Buchstaben a bis h genannten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Tagen gewähren, sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es zulassen.*

Was passiert, wenn ich zu spät oder gar nicht meinen Dienstort erreiche? Hier gibt es eine ausführliche arbeitsrechtliche Betrachtung. Diese ist unter folgendem Link zu finden:

Überblick: Arbeitsrecht während einer Flutkatastrophe | Personal | Haufe



## SOZIALPOLITISCHES

### VERBESSERUNGEN FÜR ERWERBSMINDERUNGSRENTEN (EMR)

**Zuschlag zur Rente:** Rentner\*innen erhalten einen pauschalen Zuschlag zu ihrer Rente, wenn ihre EMR zwischen 2001 und 2018 begonnen hat.

Auch für Folgerenten, die sich unmittelbar an die EMR anschließen, gibt es einen Zuschlag, der ab Juli 2024 automatisch gezahlt wird. Ein Antrag ist nicht notwendig.

**Zuschlagshöhe:** Bei einem Rentenbeginn zwischen Januar 2001 und Juni 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent. Rentnerinnen und Rentner mit einem Rentenbeginn ab Juli 2014 profitieren bereits von einigen Verbesserungen, daher beträgt der Zuschlag bei einem Rentenbeginn zwischen Juli 2014 und Dezember 2018 nur 4,5 Prozent.

### Auszahlungsverfahren in zwei Stufen:

#### Stufe 1:

Von Juli 2024 bis November 2025 wird der Zuschlag getrennt von der Rente ausgezahlt.

#### Stufe 2:

Ab Dezember 2025 wird der Zuschlag in einer Summe mit der Rente ausgezahlt. Der Zuschlag wird auf der Grundlage des Rentenzahlbetrags berechnet.

## ak.mas

**ak.mas Sonderinfo Mai 2024 Befristungen von Dienstverträgen – neue Regeln.** Hier geht es zum Download:

<https://www.akmas.de/component/osdownloads/route/download/arbeitshilfen/ak-mas/ak-mas-info-mai-2024-befristung.html>

## FORTBILDUNG

Seit Herbst 2023 bietet die neu gegründete **Akademie Barbara Stamm** am Standort Maria Bildhausen eine neue Art an Fort- und Weiterbildungen für beruflich und privat engagierte Menschen in den Bereichen Pflege, Soziales und Ehrenamt an.

Die Workshops und Seminare sind sehr vielfältig, es gibt z. B. eine Ausbildung zum „Wald und Naturcoach“, Workshops zum Thema „Teamführung“, aber auch Angebote zur Stressprävention und Stressabbau und natürlich spezifische Angebote für Mitarbeitende in der Pflege.

Das ganze Akademieangebote finden sie unter:

Akademie Barbara Stamm -  
Akademie Barbara Stamm  
(akademie-barbara-stamm.de)



### Online-Erfahrungsaustausch

#### Nächste Termine

09.07. von 09:00 – 10:30 Uhr

10.09. von 14:00 – 15:30 Uhr

08.10. von 09:00 – 10:30 Uhr

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen